

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Nico Marchetti, Mag. Eva Blimlinger,
Kolleginnen und Kollegen

zu Tagesordnungspunkt 11.) Bericht des Wissenschaftsausschusses über den Antrag 2458/A der Abgeordneten Nico Marchetti, Mag. Eva Blimlinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird (1447 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Z 11 lautet § 9:

„§ 9. Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a – jedoch mit Ausnahme des Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung –, Z 4 lit. a, c und e, Z 5 lit. a bis d, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24, Z 30 und 32 sowie Z 25, Z 27 und Z 28 EStG 1988, wenn es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt;
2. die Beträge nach § 10, § 11, § 18 Abs. 6, § 24 Abs. 4 und § 41 Abs. 3 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;
3. Forschungsprämien nach § 108c EStG 1988, Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBI. Nr. 642/1973, und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBI. Nr. 455.“

2. In Z 18 wird in der Novellierungsanordnung die Wendung „und 7 lauten“ durch das Wort „lautet“ ersetzt; § 19 Abs. 7 entfällt.

3. In Z 26 wird in § 26 Abs. 8 die Wendung „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wendung „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

4. In Z 27 wird in § 27 Abs. 4 das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. In Z 28 entfällt in der Novellierungsanordnung die Wendung „Abs. 1“ und in § 28 Abs. 1 wird der Betrag „6 000“ durch den Betrag „6 400“ ersetzt.

6. In Z 30 lautet § 30 Abs. 1 Z 4:

„4. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die gemäß § 123 Abs. 4 ASVG als Angehörige gilt oder begünstigt in der Krankenversicherung selbst versichert ist oder die Studienbeihilfe bezieht, 6 720 Euro; sofern es sich um Studierende handelt, die auswärtig im Sinne des § 26 Abs. 3 sind, 9 610 Euro;“

7. In Z 32 wird in § 32 Abs. 2 das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

8. In Z 70 lautet die Novellierungsanordnung:

„§ 74 samt Überschrift entfällt.“

9. In Z 71 wird in der Novellierungsanordnung die Wendung „43, 44, 45 und 46“ durch die Wendung „43 bis 45“ und in § 75 Abs. 44 wird die Wendung „Im Studienjahr 2022/23“ durch die Wendung „In den Studienjahren 2022/23 und 2023/24“ ersetzt.

10. In Z 72 lautet die Novellierungsanordnung:

„§ 76 Abs. 1 lautet:“

11. In Z 73 lautet § 78 Abs. 41 und 42:

„(41) Das Inhaltsverzeichnis, die Untergliederung des II. Hauptstücks, die Überschrift des fünften Abschnitts des II. Hauptstücks, die Überschrift des dritten Abschnitts des III. Hauptstücks, § 3, § 4 Abs. 1a, 1b und 2, § 6, § 9, § 15, § 16 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, § 17 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 Z 4 und 5, § 18 Abs. 4,

§ 19 Abs. 1, 3, 5, und 6, die Überschrift vor § 26, § 26 Abs. 1, 2 sowie Abs. 5 bis 8, § 27 samt Überschrift, § 28 samt Überschrift, § 29 samt Überschrift, § 30 samt Überschrift, § 31 samt Überschrift, § 32 samt Überschrift, § 39 Abs. 2 und 3, § 40 Abs. 7, § 41 Abs. 3, § 44, § 47 Abs. 1 und 3, § 48 Abs. 1 und 2, § 49 Abs. 1 bis 3, § 50 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, § 51 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, § 52 Abs. 3 und 4, § 52c Abs. 4, § 52d, § 53, die Überschrift vor § 54, § 54 Abs. 1, § 55, § 56 Abs. 1 und 4, § 56c, § 56d mit Ausnahme des Abs. 5 letzter Satz, § 57, § 58 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 3, § 62 Abs. 2, § 63, § 66 Z 2, § 67 Abs. 3, § 68 Abs. 1, § 68a Abs. 1 und 2, § 69, § 70 Abs. 1, § 72, § 75 Abs. 43 und 44, sowie § 76 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XY/2022 treten mit 1. September 2022 in Kraft. § 25, § 25a, § 50 Abs. 3, 4 und 5, § 56a, § 59 Abs. 3 sowie § 74 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2021 treten mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

(42) § 20 Abs. 1, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 2 Z 2, § 56d Abs. 5 letzter Satz und § 75 Abs. 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XY/2022 treten mit 1. September 2024 in Kraft.“



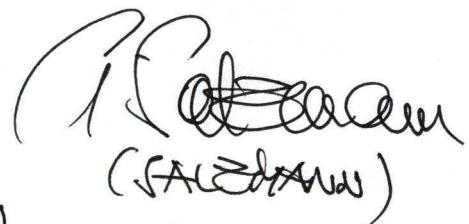
(Marchetti)



(Kutschmann)



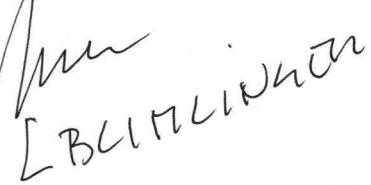
(Niss)



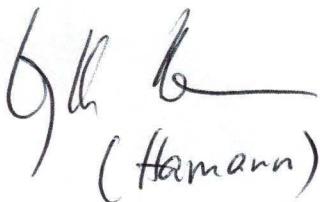
(Reichenauer)



(TASCHNER)



(BLUMRICH)



(Hamann)

Begründung

Zu Z 1 (§ 9)

Das Bundesministerium für Finanzen regte in seiner Stellungnahme an, analog zum Gewinnfreibetrag in § 10 EStG 1988 und zu der früher berücksichtigten befristeten Investitionszuwachsprämie gemäß § 108e EStG 1988 auch den Investitionsfreibetrag (§ 11 EStG 1988) als Hinzurechnung vorzusehen. Mit der Hinzurechnung werden Einkünfte, die aus subventionspolitischen Gründen steuerlich begünstigt sind, zusätzlich zum steuerpflichtigen Einkommen einbezogen, um der Berechnung der zumutbaren Unterhalts- und Eigenleistung ein Einkommen zugrunde zu legen, das der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betreffenden Person entspricht.

Zu Z 2 (§ 19)

Um Härtefälle zu vermeiden, entfällt die im eingangs bezeichneten Gesetzesantrag vorgesehene Beschränkung der maximalen Anspruchsdauer mit der zweifachen vorgesehenen Studienzeit.

Zu Z 3 (§ 26 Abs. 8)

Die Änderung dient der Berichtigung einer nicht mehr aktuellen Bezeichnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers.

Zu Z 4 und Z 7 (§ 27 Abs. 4 und § 32 Abs. 2)

Auf Anregung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Volksanwaltschaft wird der im eingangs bezeichneten Gesetzesantrag vorgesehene Mindestauszahlungsbetrag für die Studienbeihilfe und die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt von 10 Euro monatlich wieder auf den derzeit geltenden Betrag von 5 Euro monatlich abgesenkt, da vom Erhalt einer auch nur geringen Beihilfe weitere Förderungen (zB Fahrtkostenzuschuss) abhängig sind.

Zu Z 5 (§ 28):

Die Änderung dient der Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Die Differenz zwischen der ersten und der zweiten Tarifstufe beträgt 6 400 Euro und nicht – wie irrtümlich vorgesehen – 6 000 Euro. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da die Grenzbeträge selbst (12 200 und 18 600 Euro) unverändert bleiben.

Zu Z 6 (§ 30 Abs. 1 Z 4)

§ 30 Abs. 1 regelt die Absetzbeträge für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Studierenden, Eltern, Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner. Eine Änderung der Absetzbeträge ist mit Ausnahme der Anhebung des Absetzbetrages für behinderte Geschwister nicht intendiert. Die im oben bezeichneten Gesetzesantrag vorgeschlagene Änderung der Z 4 sollte lediglich der notwendigen Anpassung an die Änderungen der §§ 26f dienen. Allerdings würde die im Gesetzesantrag vorgesehene Formulierung bei Studierenden mit studierenden Geschwistern unter 24 Jahren zu einer nicht beabsichtigten Reduktion des Absetzbetrages führen, die einen geringeren Beihilfenanspruch, gegebenenfalls sogar dessen Entfall bewirken könnte. Um eine Verschlechterung im Vergleich zum Status quo zu vermeiden, werden daher die Absetzbeträge für studierende Geschwister – so wie alle anderen Absetzbeträge – mit Fixbeträgen geregelt, deren Höhe den derzeit geltenden Absetzbeträgen entspricht.

Zu Z 8 bis Z 10 (§§ 74 bis 76)

Berichtigung von redaktionellen Versehen in den Novellierungsanordnungen.

Zu Z 9 (§ 75 Abs. 44)

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag sieht für Neuanträge auf Beihilfe nach Selbsterhalt eine Übergangsfrist von einem Jahr vor, in der für den Nachweis des Selbsterhalts noch die derzeit geltenden Voraussetzungen anzuwenden sind. Um Härtefälle zu vermeiden, wird diese Übergangsfrist auf zwei Jahre (Studienjahr 2022/23 und 2023/24) ausgedehnt.

Zu Z 11 (§ 78 Abs. 41 und 42)

Die Änderungen, die den Studienerfolg betreffen (§ 20 Abs. 1, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 2 Z 2 und § 75 Abs. 45) werden erst mit 1. September 2024 (und nicht wie im Gesetzesantrag vorgesehen 2023) in Kraft treten. Damit soll den Studierenden mehr Zeit eingeräumt werden, sich auf die geänderten Studienerfolgerfordernisse einzustellen.

Ebenso wird auch § 56d Abs. 5 letzter Satz (Ermöglichung eines Abänderungsantrags bei Mobilitätsstipendien) erst später in Kraft treten, da dafür noch die systemtechnischen Voraussetzungen von der Studienbeihilfenbehörde geschaffen werden müssen.

Alle weiteren Änderungen des § 78 Abs. 41 und 42 dienen der Berichtigung von Redaktionsversehen.

